Rechtsterroristische Gruppen in Deutschland nach dem NSU

Robert Philippsberg

Zusammenfassung: In dem Aufsatz wird der Frage nachgegangen, welche charakteristischen Merkmale rechtsterroristische Gruppen nach dem NSU in Deutschland zwischen 2011 und 2020 aufweisen. Hierzu wurden als Fallbeispiele die rechtsterroristischen Vereinigungen Old School Society, Gruppe Freital, Revolution Chemnitz und die mutmaßlich rechtsterroristische Gruppe S. anhand der Kriterien *Entstehung und Entwicklung, Gruppenstruktur*, *Täter*innenprofil*, *Auswahl der Ziele/Opfer*, *Gewaltintensität, Kommunikationsstrategie* und *Ideologie* untersucht. Der empirische Vergleich zeigt, dass die meist hierarchisch aufgebauten Gruppen mehrheitlich eine rechtsextreme Ideologie, Gewaltbereitschaft, Waffenaffinität und Menschenfeindlichkeit aufweisen. Sie bestanden fast ausschließlich aus Männern und entstanden häufig in Chatgruppen. Dort radikalisierten sich die (mutmaßlichen) Mitglieder schnell und entschlossen sich zu teilweise schwersten Straftaten, deren Kommunikationswirkung sich fast immer durch die Zielauswahl (v. a. Migrant*innen und politische Gegner*innen) ergeben sollte. Die realisierten und geplanten Taten belegen, dass die rechtsterroristische Gefahr in Deutschland auch nach dem NSU hoch ist.

Schlüsselwörter: Rechtsterrorismus; Rechtsterroristische Gruppen; Gruppe Freital; Revolution Chemnitz; Oldschool Society; Gruppe S.

Summary: The essay investigates the characteristic features of right-wing terrorist groups after the right-wing terror cell Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) in Germany between 2011 and 2020. For this purpose, the right-wing terrorist groups Old School Society, Gruppe Freital, Revolution Chemnitz and the presumed right-wing terrorist group Gruppe S. were examined as case studies using the criteria of emergence and development, group structure, perpetrator profile, selection of targets / victims, intensity of violence, communication strategy and ideology. The empirical comparison has shown that the often hierarchically structured groups have a right-wing extremist ideology, a willingness to use violence, an affinity for weapons and misanthropy. They consisted almost entirely of men and were often created in chat groups. There, the (presumed) members quickly radicalized and decided to commit partially serious crimes, the communication effect of which should almost always result from the target selection (especially migrants and political opponents). The implemented and planned terror acts showed that the right-wing terrorist danger of such organizations in Germany is high even after the NSU.

Title: Right-wing terrorist groups after Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)

Keywords: right-wing terrorism; right-wing terrorist groups; Gruppe Freital; Revolution Chemnitz; Oldschool Society; Gruppe S.

1 Einleitung

Deutschland erlebte nach dem Bekanntwerden der Mord- und Anschlagsserie des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) eine Welle von tödlichen rechtsterroristischen Taten durch allein handelnde Attentäter, die in München, Kassel, Halle und Hanau stattfanden (Kehlbach/Nordhardt 2020). Doch auch nicht-tödliche, aber dennoch schwerwiegende rechtsterroristische Taten von Gruppen erschütterten Deutschland in diesem Zeitraum. Dennoch gibt es mit Ausnahme von Quent (2019a), der einen ersten Versuch zur Systematisierung rechtsterroristischer Gruppen nach dem NSU vornimmt, bislang keine wissenschaftliche Publikation, die sich im Rahmen eines systematischen Vergleichs ausschließlich mit rechtsterroristischen Vereinigungen in Deutschland nach dem NSU auseinandersetzt. Gleichwohl ist das Verständnis der charakteristischen Eigenschaften der rechtsterroristischen Gruppen wichtig, um die aktuelle Bedrohungslage, die von derartigen Vereinigungen für potenzielle Opfergruppen und den Staat ausgehen, besser einschätzen zu können. Mit der vorliegenden Untersuchung soll daher, anhand eines Vergleichs von Fallbeispielen deutscher (mutmaßlich) rechtsterroristischer Gruppen, aufgezeigt werden, welche spezifischen Merkmale rechtsterroristische Vereinigungen in Deutschland nach dem NSU kennzeichnen. Bevor näher auf den Begriff „Rechtsterrorismus“, die Auswahl der Fallbeispiele und die Vergleichskriterien eingegangen wird, ist zunächst zum Hintergrundverständnis rechtsterroristischer Taten auf die zentrale Bedeutung der Gewalt im Rechtsextremismus hinzuweisen. Laut Dierbach dient sie in ihrer grundlegenden Funktion dazu, „in einem symbolischen und praktischen Sinne gesellschaftliche Dominanz herzustellen und dadurch politische Wirkung zu entfalten“ (Dierbach 2016: 493). Was ist jedoch unter Rechtsterrorismus zu verstehen, der einen Teilbereich des Terrorismus darstellt? In rechtlicher Hinsicht wird in Deutschland durch den §129a StGB inhaltlich bestimmt, welche Vereinigungen als terroristisch einzustufen sind, wobei sowohl die Mitgliedschaft als auch deren Unterstützung strafbar ist (129a StGB, 2017). Für die vorliegende Studie wird unter dem Terrorismusbegriff die weit gefasste, aber die zentralen Elemente des dynamisch sich entwickelnden Terrorismus aufgreifende Definition des Sozialwissenschaftlers Fabian Virchow verwendet. Laut dieser Definition ist Terrorismus ein „geplantes, nicht nur einmaliges gewaltsames Handeln von (halb-)geheim agierenden Individuen oder Gruppen mit dem Ziel […], Angst und Einschüchterung bei einer größeren Zahl von Menschen zu erzeugen und/oder Entscheidungen politischer Akteure oder sozialer Gruppen zu beeinflussen, ohne dabei etwa auf persönliche Bereicherung zu zielen“ (Virchow 2016: 8). Das Spezifische am Rechtsterrorismus ist dabei die auf dem Rechtsextremismus basierende ideologische Zielrichtung und damit einhergehende Ungleichwertigkeitsvorstellungen (z. B. völkisches Denken, Rassismus, Antisemitismus und Autoritarismus; Salzborn 2018: 22–32).

2 Untersuchungsgegenstand und Methoden

Für die vorliegende Untersuchung wird der Rechtsterrorismus von Gruppen nach dem NSU bis Ende 2020 anhand von vier Fallbeispielen untersucht, die mit ihrem jeweiligen Wirkungszeitraum angegeben werden. Dabei handelt es sich um die „Gruppe Freital“ (GF)

(2015–2016), die „Old School Society“ (OSS) (2015–2016), die Gruppierung „Revolution Chemnitz“ (RC) (2018) sowie die mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigung „Gruppe S.“ (GS) (2019–2020). Die vier Gruppen wurden ausgewählt, da sie aufgrund ihrer (mutmaßlich) geplanten oder ausgeführten Taten eine überregionale Bedeutung in Deutschland erlangt haben und zum Teil in mehreren Bundesländern aktiv waren. Außerdem repräsentieren sie durch ihre unterschiedliche Art der Gruppenstruktur und das Profil ihrer (mutmaßlichen) Mitglieder beispielhaft die Bandbreite des Rechtsterrorismus in Deutschland nach dem NSU. Ein weiteres Kriterium für die Auswahl der Fallbeispiele ist die vorhandene Quellenlage zu den jeweiligen Gruppierungen. Mit Ausnahme der GS liegen zu den anderen Gruppierungen Urteile aus Prozessen gegen ehemalige Mitglieder vor, die eine genaue Analyse der jeweiligen Gruppe erlauben.[1] Bei der GS kam es im Untersuchungszeitraum noch nicht zu Gerichtsprozessen gegen Personen, die dieser Gruppierung angehört haben oder sie unterstützt haben sollen. Allerdings gibt es mittlerweile neben zahlreichen Presseberichten und Antworten auf parlamentarische Anfragen auch eine Anklageschrift der Generalbundesanwaltschaft (GBA), zu der diese eine Pressemitteilung publiziert hat. Anhand dieser Dokumente, die zwar lediglich Quellencharakter aufweisen, ist es möglich, grundlegende Aspekte im Sinne der Forschungsfrage zur GS zu beantworten.

Um rechtsterroristische Gruppen vergleichend betrachten zu können, ist es zunächst notwendig, entsprechende Analysekriterien festzulegen. Besonders geeignete Vergleichskriterien hat der Politikwissenschaftler Sebastian Gräfe (Gräfe 2017) für eine Studie zu rechtsterroristischen Gruppierungen formuliert. Diese lauten: Ideologie, Gruppenstruktur, Auswahl der Ziele/Opfer, Gewaltintensität sowie Kommunikationsstrategie. Da Gräfes Kriterienkatalog zentrale Aspekte für die Charakterisierung und insbesondere den Vergleich von rechtsterroristischen Gruppen enthält, bilden diese die Grundlage für die vorliegende Untersuchung. Vom Autor werden jedoch zwei zusätzliche Kriterien hinzugefügt. Zum einen das Kriterium „Entstehung und Entwicklung“, mit dem untersucht wird, wie die Gruppe zustande gekommen ist, wie sie sich, auch hinsichtlich der terroristischen Zielsetzung, entwickelte und wie lange sie existiert oder bis zu einer Zerschlagung durch die Sicherheitsbehörden oder einer Selbstauflösung existierte. Als weiteres Kriterium wurde das „Täter*innenprofil“ hinzugefügt, um zu ergründen, welche charakteristischen Merkmale die Mitglieder einer Vereinigung zum Beispiel im Hinblick auf mögliche (politisch relevante) Vorstrafen, ein Engagement in rechtsextremen Vereinigungen oder hinsichtlich soziostruktureller Spezifika (Bildungsstand und berufliche Situation) aufweisen. Zunächst ist es jedoch notwendig, die weiteren Vergleichskriterien im Einzelnen zu charakterisieren. Bei dem Kriterium „Ideologie“ wird untersucht, auf welcher weltanschaulichen Grundlage die Taten begangen werden und welche Einzelmerkmale des Rechtsextremismus besonders stark ausgeprägt sind. Als Grundlage für die ideologische Einschätzung dienen dabei Bekennerschreiben, Aussagen von Täter*innen in der internen Kommunikation, aber auch die Opferauswahl, wobei nach Gräfe entscheidend ist, die Analyse der Ideologie sowie die Auswahl des Angriffsziels gleichermaßen zu berücksichtigen (Gräfe 2017: 225). Mit dem Kriterium „Gruppenstruktur“ wird untersucht, wie der Aufbau der Gruppe (hierarchisch oder zellenförmig) und die Anzahl der Gruppenmitglieder zu charakterisieren ist, aber auch, ob ihre Mitglieder an einer legalen Existenz festhielten oder in der Komplettillegalität lebten (Menhorn 2012: 352–355). Bei dem Kriterium „Auswahl der Ziele/Opfer“ liegt das Erkenntnisinteresse darauf zu ermitteln, welche Ziele/

1 Für die Analyse wurden ausschließlich Gerichtsurteile gegen Mitglieder und Unterstützer*innen der ersten Reihe der rechtsterroristischen Gruppierungen OSS, GF und RC ausgewertet.

Opfer (Objekte, staatliche Repräsentant*innen, dem rechtsextremen Weltbild nicht entsprechende Personen) ggf. auch aus symbolischen Gründen die rechtsterroristische Gruppe ausgewählt hat (Gräfe 2017: 246).

Das Kriterium „Gewaltintensität" beschreibt den Grad der ausgeübten oder intendierten Gewalt. Für einen Vergleich ist es laut Gräfe zwingend notwendig, drei Ebenen (Anzahl der Anschläge, Auswirkungen der Gewalt auf den Zustand vieler Opfer, Deliktart) zu analysieren (Gräfe 2017: 251). Bei rechtsterroristischen Gruppen, deren Taten lediglich die Planungs- oder Vorbereitungsphase erreichten, ist unter dem Kriterium „Gewaltintensität" eher das Gewaltpotenzial zu verstehen. Ausschlaggebend ist bei der Untersuchung dieser Gruppe daher das Gewaltausmaß, das mit der Umsetzung der Tat verbunden gewesen wäre. (Gräfe 2017: 251)

Mit dem Kriterium „Kommunikationsstrategie" wird betrachtet, in welcher Form eine rechtsterroristische Vereinigung nach innen und nach außen kommuniziert. Dabei ist es nicht von primärer Bedeutung, ob es bei einer Tat zum Beispiel ein Bekennerschreiben gibt, denn die rechtsterroristischen Taten werden mit Gewalt ausgeübt und diese ist auch ohne Tatbekenntnis „immer eine Form der (non-verbalen) Kommunikation" (Gräfe 2017: 256). Mit der nach innen gerichteten Kommunikation soll mit den Taten innerhalb der rechtsextremen Szene um Unterstützung geworben und Sympathisant*innen zur Zusammenarbeit animiert werden (Gräfe 2017: 256 f.). Mit der nach außen gerichteten Kommunikation, die auch durch eng aufeinander folgende Angriffe gegen ähnliche Ziele erfolgen kann, sollen nicht nur einzelne Opfer, sondern aufgrund der symbolischen Bedeutung die gesamte Opfergruppe in Angst und Schrecken versetzt oder der Staat zu Überreaktionen verleitet werden (Gräfe 2017: 256).

3 Vergleichende Analyse der vier Fallbeispiele

3.1 Entstehung und Entwicklung

Für die Gründung von drei Vereinigungen waren die verstärkten Flüchtlingsbewegungen nach Deutschland, die 2015/2016 ihren Höhepunkt fanden und auch noch Jahre später die politische Debatte prägten, besonders zentral.[2] Formierten sie sich doch entweder in diesem Zeitraum als unmittelbare Reaktion darauf (OSS, GF) oder später vor dem Hintergrund von flüchtlingsfeindlichen Ausschreitungen (RC) (OSS-Urteil a: 17; GF-Urteil: 29–30, RC-Urteil: 29–30). Eine weitere zentrale Gemeinsamkeit ist der virtuelle Entstehungsort, denn die untersuchten Vereinigungen entstanden (mutmaßlich) in der Regel in den sozialen Medien und der überwiegende Teil der Mitglieder lernte sich dort (mutmaßlich) auch erstmals kennen. So lernten sich viele Mitglieder der Gruppen OSS und RC über soziale Medien kennen (OSS-Urteil a: 17; RC-Urteil: 30). Bei den Mitgliedern der GF und den mutmaßlichen Mitgliedern der GS war das hingegen nur zum Teil der Fall. Die GF-Mitglieder lernten sich aufgrund ihrer Beteiligung an den Gruppierungen „Bürgerwehr FTL/360", der Facebook-Seite „Widerstand Freital" sowie der Vereinigung „GFE-Gemeinsam füreinander" und ihrer regelmäßigen Teilnahme an unterschiedlichen asylkritischen bzw. -feindlichen Demonstrationen in Freital kennen (GF-Urteil: 29–30). Die (mutmaßlichen) GS-Mitglieder lernten sich in unterschied-

2 Eine Untersuchung der Medienberichterstattung zur „Flüchtlingskrise" 2015/16 findet sich bei Haller 2017.

lichen Chatgruppen kennen, aber ein Großteil von ihnen soll nach Informationen von taggesschau.de zuvor in Bürgerwehren aktiv gewesen sein (Dammers/Kampf 2020). Eine zentrale Rolle im Entstehungsprozess spielten die Chatgruppen der Anbieter WhatsApp, Telegram sowie KakaoTalk und es zeigte sich mit Ausnahme der GS, die ihre (mutmaßlichen) Telegram-Chatgruppen[3] nicht zuvor auf WhatsApp einrichtete, ein bestimmtes Muster in der Nutzung der Anbieter. Zunächst wurde eine Chatgruppe auf WhatsApp gegründet, die in der Regel jedoch nur kurz bestand, bevor dann aus Konspirationsgründen zu einem besser verschlüsselten Anbieter (Telegram oder KakaoTalk) gewechselt wurde (OSS-Urteil: 17; GF-Urteil: 36–37; RC-Urteil: 81[4]).[5] Bei der GF wurde im Chat zudem für die Kommunikation über Waffen oder Anschläge eine codierte Sprache genutzt (GF-Urteil: 38). Die Süddeutsche Zeitung berichtet, dass auch in der GS über Waffen mit codierten Wörtern kommuniziert worden sein soll (Flade et al. 2020).

Im Hinblick auf die Entwicklung der Gruppen zeigte sich, dass nur RC bereits zur Gründung eine terroristische Vereinigung war, wohingegen die anderen Gruppen sich (mutmaßlich) erst dazu entwickelten. Allerdings verlief die Radikalisierung der OSS, der GF und mutmaßlich der GS zu einer terroristischen Vereinigung mit dem festen Ziel, Anschläge zu begehen, schnell. Insbesondere die immer extremer werdenden Äußerungen in den Chats setzten dabei eine Radikalisierungsdynamik in Gang, an dessen Ende die (mutmaßlich) geplanten oder vollendeten Taten standen (OSS-Urteil b: 11; GF-Urteil: 134; RC-Urteil: 30–34); Fuchs 2020). Zudem bestanden alle vier untersuchten Gruppen nur kurz, bevor sie in weniger als einem Jahr von den Sicherheitsbehörden zerschlagen wurden.[6] Das gilt insbesondere ab dem Zeitpunkt, als sie eine explizit terroristische Zielsetzung hatten, denn ab dann bestand keine der untersuchten Gruppen noch länger als sechs Monate. Drei der untersuchten Vereinigungen existierten, inklusive der Zeitspanne mit explizit terroristischer Zielsetzung, aus unterschiedlichen Gründen für einige Monate (OSS; GF; GS), im Fall von RC waren es jedoch insgesamt nur vier Tage (OSS-Urteil a: 17–21; GF-Urteil: 255–256; RC: 30–38; Anklage gegen mutmaßliche Mitglieder sowie einen mutmaßlichen Unterstützer einer rechtsterroristischen Vereinigung („Gruppe S.“) erhoben, 2020). Die Aktivitäten von RC endeten durch die schnelle Festnahme ihrer meisten Mitglieder bereits während ihrer ersten Tat durch von Zeug*innen herbeigerufene Polizeikräfte (RC-Urteil: 38). Die kurze Existenzdauer der übrigen Gruppen war darauf zurückzuführen, dass diese unter die Beobachtung von Ermittlungsbehörden gerieten. Das gelang in zwei Fällen (OSS und mutmaßlich bei GS) kurz nach der Gründung, bevor Taten durchgeführt werden konnten (OSS-Urteil b: 65–66; Fuchs 2020). Sächsische.de berichtet, dass dies bei der GF allerdings erst Monate später, nachdem mehrere schwerwiegende Taten bereits durchgeführt wurden, geschah (Sächsische.de 2020). Bei der OSS platzierte zum Beispiel das Bundesamt für Verfassungsschutz zu einem sehr frühen Zeitpunkt und später auch das BKA jeweils einen verdeckten Ermittler in der OSS-Haupt-

3 Nach Recherchen der Wochenzeitung Die Zeit sollen sich unter den mindestens 13 Chatgruppen die meisten der mutmaßlichen Mitglieder in der Gruppe mit dem Namen „Der harte Kern“ getroffen haben (Fuchs 2020).

4 Der Chatgruppenanbieter ist in der dem Autor vorliegenden Urteilsfassung anonymisiert. Diesem wurde aber vom OLG Dresden auf Nachfrage schriftlich bestätigt, dass es sich dabei um den Anbieter Telegram handelt.

5 Der Chatanbieter Telegram ermöglicht es zum Beispiel zwei Kommunikationspartner*innen, geheime Chats zu führen, in denen die Nachrichten nach einer voreingestellten Zeit automatisch gelöscht werden. In der OSS wurde diese Funktion für besonders brisante Kommunikation laut Gerichtsurteil genutzt (OSS-Urteil a: 91).

6 Das Strafmaß, das gegen die Mitglieder von OSS, GF und RC in den anschließenden Gerichtsprozessen verhängt wurde, reicht von einer zweijährigen Bewährungsstrafe für ein Mitglied der OSS bis hin zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren für einen der Rädelsführer der GF (OSS-Urteil a: 141–143; OSS-Urteil b: 3; GF-Urteil: 5–9; RC-Urteil: 3–4).

chatgruppe und überwachte die Gruppe auch nachrichtendienstlich (OSS-Urteil b: 65–66). Die Beobachtung der GS wurde hingegen durch glückliche Zufälle eingeleitet, da sich nach Informationen von tagesschau.de bereits zu einem frühen Zeitpunkt ein Informant aus der Gruppe an die Sicherheitsbehörden wandte (Flade/Kampf/Mascolo 2020). Sächsische.de berichtet, dass auch bei der GF der Hinweis auf die Aktivitäten der Gruppe durch einen Aussteiger erfolgt sein soll (Schlottmann 2017). Bedingt durch die kurze Zeit ihrer Existenz, aber im Fall der OSS und der GS auch durch die teilweise weit entfernten Wohnorte der Mitglieder, variierte die Häufigkeit der persönlichen Treffen stark. Diese reichten von lediglich einem durchgeführten Treffen (OSS und RC) über mutmaßlich zwei Treffen (GS) bis zu häufig täglichen und teilweise mehrfach an einem Tag stattfindenden Treffen (GF). (OSS-Urteil b: 10; GF-Urteil: 30; RC-Urteil: 35–36; Kampf/Ramelsberger/Spinrad 2020: 3).

3.2 Gruppenstruktur

In allen Gruppen außer der GF war die Gruppenstruktur in unterschiedlichem Maße hierarchisch aufgebaut. Die zentralen Entscheidungsinstanzen waren entweder zwei Personen (bei OSS und GS) oder eine Person (bei RC) (OSS-Urteil a: 29; Anklage gegen mutmaßliche Mitglieder sowie einen mutmaßlichen Unterstützer einer rechtsterroristischen Vereinigung („Gruppe S.“) erhoben, 2020; GF-Urteil: 32–34; RC-Urteil: 30). Die GF war dagegen nicht hierarchisch aufgebaut, jedoch hatte auch diese Vereinigung mit den Rädelsführern S. (Leiter der Gesamtgruppe) und F. (Militärischer Anführer) Mitglieder, die laut Gerichtsurteil „aufgrund ihres Planungs- und Organisationstalents die ‚Ersten unter Gleichen‘“ (GF-Urteil: 120–121) waren. In den Gruppen OSS, GF und RC gab es darüber hinaus gesichert Führungspersonen. Diese hatten Zugang zu einer besonderen, nur der Führungsebene vorbehaltenen Chatgruppe und wurden in OSS und bei RC zusätzlich per Satzung bestimmt (OSS-Urteil: 29–30; GF-Urteil: 35; RC-Urteil: 90). Selbst eine hierarchische Gruppenstruktur bedeutet jedoch nicht in jedem Fall, dass andere Kernmitglieder von der Entscheidungsbeteiligung ausgeschlossen waren, denn in der OSS wurden diese durchaus an bestimmten Entscheidungen beteiligt (OSS-Urteil b: S.22).

Eine schriftlich fixierte Satzung, der vor Beitritt in eine Gruppe zugestimmt werden musste, hatten nur die OSS und RC. Während die Satzung von RC nur die Zielsetzung und Verhaltensregeln enthielt, wies die Satzung der OSS, die sich an Outlaw Motorcycle Gangs orientierte, darüber hinaus auch einen genau beschriebenen Sanktionsmechanismus bei Regelverletzungen und eine detailliierte Aufgabenverteilung auf (OSS-Urteil a: 27; RC-Urteil: 30).

Die Gesamtgruppengröße der untersuchten Vereinigungen war unterschiedlich, aber die Anzahl der (mutmaßlichen) Kernmitglieder betrug bei allen Gruppen zwischen sechs und mutmaßlich elf Personen (OSS-Urteil a: 141–143; OSS-Urteil b: 3; GF-Urteil: 5–9; RC-Urteil: 3–4; Anklage gegen mutmaßliche Mitglieder sowie einen mutmaßlichen Unterstützer einer rechtsterroristischen Vereinigung („Gruppe S.“) erhoben, 2020).[7] Außerdem gab es

7 Bei der GS gab es laut GBA zunächst 13 Beschuldigte, von denen zwölf am 14. Februar 2020 festgenommen wurden und eine beschuldigte Person während der Untersuchungshaft starb (Festnahme mutmaßlicher Mitglieder sowie Unterstützer einer rechtsterroristischen Vereinigung, 2020; Anklage gegen mutmaßliche Mitglieder sowie einen mutmaßlichen Unterstützer einer rechtsterroristischen Vereinigung („Gruppe S.“) erhoben, 2020). Elf Personen wurden am 04. November 2020 von der GBA als mutmaßliche Mitglieder und eine Person

neben den (mutmaßlichen) Kernmitgliedern auch ein Unterstützungsumfeld, zu dem nach Medienberichten die zweite Reihe von (mutmaßlichen) Mitgliedern oder Unterstützer*innen zählte (Zwischen Hitlergruß und Beihilfe zu versuchtem Mord, 2020; Urteile gegen Mittäter von „Revolution Chemnitz" bestätigt, 2020; Weitere Mitglieder der „Oldschool Society" verurteilt, 2019).[8] Auffällig ist jedoch die OSS, in der inklusive der sechs später verurteilten Kernmitglieder im Mai 2015 ca. 30 Personen im Hauptgruppenchat waren (OSS-Urteil II: 10).

Betrachtet man die Gruppenkonstellation hinsichtlich der Wohnorte ihrer Mitglieder, zeigt der Vergleich der untersuchten Vereinigungen, dass entweder alle Mitglieder im selben Ort oder der näheren Umgebung wohnten (GF, RC)[9] oder mehrere (mutmaßliche) Mitglieder in verschiedenen Bundesländern wohnhaft waren (OSS und mutmaßlich GS) (Kempmann/Pittelkow/Marsen 2017; Prozess gegen mutmaßliche Mitglieder der „Oldschool Society" beginnt, 2019; Drucksache 19/18305: 1).[10]

Eine bedeutende Gemeinsamkeit der vier untersuchten Gruppen ist zudem, dass in keinem Fall die Mitglieder in der Komplettillegalität und damit im Untergrund lebten.

3.3 Täter*innenprofil

Bei dem Vergleich des Täter*innenprofils ist bemerkenswert, dass in den Gruppen entweder ausschließlich oder fast ausschließlich Männer (mutmaßliche) Mitglieder sind. Nur in der OSS und der GF zählte jeweils eine Frau zu den angeklagten Gruppenmitgliedern (OSS-Urteil a: 10–13; GF-Urteil: 21–22). Das männerdominierte Geschlechterverhältnis ist im Rechtsextremismus nicht ungewöhnlich, denn auch unter rechtsextremen Tatverdächtigen und Täter*innen ist in mehreren Studien über Jahrzehnte ein sehr hoher Männeranteil festgestellt worden (Pfahl-Traughber 2019: 228–236). Die (mutmaßliche) Altersspanne in den Gruppen war zum Zeitpunkt der Anklage oder mutmaßlich im Fall der GS zum Zeitpunkt der Festnahme der Beschuldigten breit. Sie reichte von 21 bis 32 Jahren bei RC bis zu mutmaßlich 31 bis 60 Jahren, die es nach Medienberichten in der GS gegeben haben soll (Locke 2019; Stoll 2020).[11] Vergleicht man den Bildungsstand der Mitglieder der OSS, GF und von RC, fällt auf, dass keine Person darunter ist, die ein Abitur gemacht oder studiert hat (OSS-Urteil a: 5, 7,10,13; GF-Urteil: 11, 16–17, 18, 20–22, 24–25; RC-Urteil: 5–7, 10, 14, 17, 21, 24–25). Eine Unterrepräsentation an hohen Bildungsabschlüssen ist unter bestimmten rechtsextremen Täter*innen auch nicht untypisch, wie eine Analyse von Studien aus den 1990er-Jahren zu rechtsextremen Gewalttäter*innen und eine Untersuchung zu rechts motivierten Intensivtäter*innen in Sachsen belegen (Pfahl-Traughber 2019: 228–233; Backes et al. 2014: 85). Die Mitglieder der OSS, GF und RC arbeiteten in unterschiedlichen Branchen (z. B. Bau- und Logistikbranche, Transportwesen), wobei nur eine Person aus allen drei Gruppen im sozialwirtschaftlichen Bereich arbeitete (OSS-Urteil a: 5–7, 10–14; OSS-Urteil b: 4, 6–7; GF-

als mutmaßlicher Unterstützer angeklagt (Anklage gegen mutmaßliche Mitglieder sowie einen mutmaßlichen Unterstützer einer rechtsterroristischen Vereinigung („Gruppe S.") erhoben, 2020).

8 Für eine Auflistung der jeweiligen Mitgliedszahlen siehe Tabelle im Anhang. Die Wochenzeitung Die Zeit berichtet, dass z.B. Marion G. dem Umfeld der GS angehört haben soll (Fuchs 2020).

9 Das bestätigten das OLG Dresden und die GBA dem Autor schriftlich.

10 Für einen genaueren Überblick siehe Tabelle im Anhang.

11 Die Angaben zur Altersspanne der OSS und der GF in der Tabelle stammen aus Jansen (2016); „Weitere Mitglieder der „Oldschool Society" verurteilt" (2019) sowie RAA Sachsen e.V. (o.D.).

Urteil: 11–12, 16–18, 20–22, 24–25, RC-Urteil: 5–7, 10, 14, 17, 21–22, 24–25).[12] Der Anteil an Personen, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten, war sehr unterschiedlich. Während in der GF nur eine Person über keinen Berufsabschluss verfügte, waren es in der OSS drei und bei RC vier Personen, was bei den letzteren beiden einen Anteil von jeweils 50 Prozent bedeutet (OSS-Urteil a: 5–7, 10–12; GF-Urteil: 21; RC-Urteil: 7, 10, 21–22, 24). Der Arbeitslosenanteil unter den Mitgliedern war jedoch keineswegs dominant. Er war unterdurchschnittlich und belief sich entweder auf ein Mitglied (GF und RC) oder zwei (OSS) (OSS-Urteil a: 11, 14, GF-Urteil: 21, RC-Urteil: 10). Vorstrafen von Gruppenmitgliedern gab es in den Gruppen OSS, GF sowie RC und Medien berichten, dass auch in der GS vorbestrafte Mitglieder gewesen sein sollen (OSS-Urteil a: 5–15, OSS-Urteil b: 4–7, GF-Urteil: 11–27; RC-Urteil: 5–29; Fuchs 2020; Jüttner/Knobbe/Wiedmann-Schmidt 2020). Zudem gab es in der OSS, der GF und bei RC mindestens eine Person, die wegen rassistischer oder rechtsextremer Taten vorbestraft ist. Die Anzahl der vorbestraften Gruppenmitglieder unterscheiden sich aber zwischen den Vereinigungen teilweise erheblich.[13] Besonders auffällig ist hierbei die Gruppe RC, bei der sieben der acht Kernmitglieder, zum Teil aufgrund erheblicher Gewaltdelikte, mehrfach vorbestraft sind und fünf davon wegen rassistischer oder rechtsextremer Straftaten (RC-Urteil: 5–29). Eine Gemeinsamkeit bei der OSS, GF und RC ist auch, dass unter deren Mitgliedern eine Affinität für Waffen vorherrschte, wobei aufgrund der geplanten oder realisierten Taten entweder Sprengstoffe (OSS, GF) oder Schusswaffen (RC) auf besonderes Interesse stießen (OSS-Urteil a: 26–27, 48–51; GF-Urteil: 40–41; RC-Urteil: 31–34). Eine ausgeprägte Schusswaffenaffinität inkl. dem Interesse an selbst gebauten Waffen soll es auch bei der GS gegeben haben, wie die Wochenzeitung „Die Zeit“ unter Berufung auf Ermittlungsakten berichtet (Fuchs 2020). Die politische Einstellung der Gruppenmitglieder der OSS, GF und von RC ist geprägt von einer rechtsextremen Grundhaltung und laut Gerichtsurteilen auch häufig von einer nationalsozialistischen Gesinnung besonders bei OSS[14] und RC[15], was sich insbesondere in einer Vorliebe für NS-Devotionalien oder in Form von entsprechenden Äußerungen zeigt (OSS-Urteil a: 15–17; OSS-Urteil b: 7–8; GF-Urteil: 12, 17–24, 27, 87; RC-Urteil: 7, 10, 14, 17, 21, 24–25, 29, 47). Bei der GS kann aufgrund der Datenlage keine auf Gerichtsurteilen basierende Aussage über die individuelle Einstellung der einzelnen mutmaßlichen Mitglieder getroffen werden. Medienberichte über die politische Herkunft der mutmaßlichen Mitglieder legen eine eher heterogene Szene nahe, da es sich um eine Mischszene aus Rechtspopulist*innen und Rechtsextremist*innen aus Bürgerwehren, Reichbürger*innen, Prepper*innen, der deutschen Gelbwestenbewegung, aber auch aus radikalisierten Wutbürger*innen handeln soll (Jüttner/Knobbe/Wiedmann-Schmidt 2020: 47; Fuchs 2020).

Im Hinblick auf Parteimitgliedschaften fand sich in den Gerichtsurteilen zur OSS, GF und RC lediglich der Hinweis, dass es in der OSS aktive oder ehemalige Mitglieder der rechtsextremen NPD gab, darunter ein ehemaliger Kreisvorstand der Partei (OSS-Urteil a: 15–16; OSS-Urteil b: 7–8).

12 Die Angaben zur beruflichen Situation und beruflichen Ausbildung der Mitglieder der OSS, GF und RC sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in der Tabelle im Anhang verzeichnet.

13 Für eine Gesamtübersicht der Vorstrafen siehe Tabelle im Anhang.

14 Bei der OSS weisen sechs von sieben angeklagten Mitgliedern eine nationalsozialistische Gesinnung auf (OSS-Urteil a: 15–17; OSS-Urteil b: 7–8).

15 Bei RC weisen sieben von acht angeklagten Mitgliedern eine nationalsozialistische Gesinnung oder in einem Fall eine Sympathie für den Nationalsozialismus auf (RC-Urteil: 7, 10, 14, 21, 24–25, 29).

3.4 Ziele/Opfer der Gewalt

Zu den Zielgruppen, die in allen untersuchten Vereinigungen entweder diskutiert oder tatsächlich ins Visier genommen wurden, zählten bestimmte Migrant*innen und als politische Gegner*innen betrachtete Personen, insbesondere aus dem linken politischen Spektrum (bei GF, RC und mutmaßlich bei GS). Das wurde bei den einzigen, tatsächlich realisierten Anschlägen und Angriffen deutlich, die durch die GF und RC erfolgten. Die Anschläge der GF auf Migrant*innen richteten sich gegen syrische Asylbewerber*innen und in einem Fall gegen Personen, die allein aufgrund ihrer dunkelhäutigen Hautfarbe für Asylbewerber*innen gehalten wurden (GF-Urteil: 50, 72). Zu den Opfern von RC zählte ein Pakistaner, der sich in einer Personengruppe befand, welcher neben einer Deutschen auch fünf Iraner angehörten (RC-Urteil: 36). Diese Gruppe wurde von RC-Mitgliedern und weiteren Beteiligten ins Visier genommen, nachdem ein Mitglied geäußert hatte: „Da drüben sind Kanaken" (RC-Urteil: 38). Geschädigte von Angriffen der GF und RC waren zudem als politische Gegner*innen betrachtete Personen (GF-Urteil: 45–49, 53–54; RC-Urteil: 30, 34–38). Doch auch bei den nicht realisierten Zielen gerieten diese Gruppen besonders stark in den Fokus der Aufmerksamkeit der untersuchten Vereinigungen. Die Wochenzeitung Die Zeit berichtet beispielswiese darüber, dass innerhalb der GS die beiden Spitzenpolitiker der Grünen Robert Habeck und Anton Hofreiter, aber auch Schwarzafrikaner*innen als mögliche Anschlagsziele diskutiert wurden (Gruppe S erwog offenbar Anschläge auf Habeck und Hofreiter, 2020). Auch die OSS setzte sich die Vertreibung von Migrant*innen zum Ziel und diskutierte einen Angriff auf ein Haus von Antifaschist*innen in Leipzig (OSS-Urteil a: 38, 45). Der Plan, ein bewohntes Asylbewerberheim anzugreifen (OSS-Urteil a: 48–49), aber auch viele antimuslimische und flüchtlingsfeindliche Aussagen von Gruppenmitgliedern im Chat legen den Schluss nahe, dass auch hier bestimmte Gruppen von Ausländer*innen ins Visier genommen werden sollten (Siehe z. B. OSS-Urteil b: 12, 39). Asylsuchende wurden zu den beschriebenen Zielen der OSS und der GF und die Süddeutsche Zeitung berichtet, dass diese auch bei der GS zu den Zielen gehört haben sollen (Kampf/Ramelsberger/Spinard 2020). Auffällig ist darüber hinaus, dass insbesondere Menschen mit muslimischem Glauben als potenzielle Ziele von Anschlägen erwogen wurden, was bei der OSS und mutmaßlich bei der GS der Fall war. Dabei wurden vor allem Anschläge auf Moscheen in Erwägung gezogen (OSS-Urteil a: 37, Anklage gegen mutmaßliche Mitglieder sowie einen mutmaßlichen Unterstützer einer rechtsterroristischen Vereinigung („Gruppe S.") erhoben, 2020). Bedeutsam ist außerdem, dass in zwei der untersuchten Gruppen sogenannte „False-Flag"-Anschläge diskutiert oder geplant wurden, bei denen die Urheberschaft eines Anschlags dem politischen Gegner (bei RC) oder Ausländer*innen (bei OSS) zugeschoben werden sollte (OSS-Urteil a: 41; RC-Urteil: 30). RC erhoffte sich dabei laut Gerichtsurteil, dass sich „die Sicherheitsbehörden gegen die den Angeklagten verhasste demokratische Ordnung stellen würden" (RC-Urteil: 30). Im Hinblick auf die Zielpriorisierung hat der Vergleich ergeben, dass bei den Gruppen RC und mutmaßlich bei der GS der Sturz des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland durch Herbeiführung bürgerkriegsähnlicher Zustände ein zeitnah zu realisierendes und übergeordnetes Hauptziel war. Diesem Ziel wurde Priorität eingeräumt und zu dessen Erreichung liefen bereits Vorbereitungen bzw. sollen bereits welche gelaufen sein[16] (RC-Urteil: 30; Anklage

16 In der OSS wurde auch diskutiert, eine gewaltsame Revolution zu starten (OSS-Urteil a: 26), jedoch finden sich in den Urteilen keine Hinweise darauf, dass dieses im Hinblick auf die Zielpriorisierung einen vergleichbaren Stellenwert wie bei RC oder mutmaßlich bei der GS hatte.

gegen mutmaßliche Mitglieder sowie einen mutmaßlichen Unterstützer einer rechtsterroristischen Vereinigung („Gruppe S.“) erhoben, 2020). Die OSS war laut Gerichtsurteil spätestens ab Januar 2015 „primär darauf ausgerichtet […] Ausländer und insbesondere Asylbewerber“ (OSS-Urteil a: 99) mit terroristischen Mitteln zu vertreiben (OSS-Urteil a: 99). Das war auch das Ziel der GF, wobei auch „politisch Andersdenkende abgeschreckt werden [sollten], sich weiter für Flüchtlinge einzusetzen“ (OSS-Urteil a: 30).

3.5 Gewaltintensität

Der vergleichende Blick auf die tatsächlich realisierten Taten, die es nur bei der GF und RC gab, zeigt ein heterogenes Bild. Bei der GF begann die Anschlagsserie mit Gewalt gegen Sachen, die aber zum Teil eine hohe Einschüchterungswirkung hatte, wie der Sprengstoffanschlag auf das Auto eines Stadtrats der Partei DIE LINKE in Freital zeigte, der im Nachgang der Tat psychologische Hilfe in Anspruch nahm (GF-Urteil: 156). Die Anschläge steigerten sich am Ende jedoch in ihrer Intensität (GF-Urteil: 134) und bei der letzten Tat, einem Sprengstoffanschlag auf eine zum Tatzeitpunkt bewohnte Asylbewerberunterkunft, wurde laut Gerichtsurteil auch die Tötung von Menschen billigend in Kauf genommen (GF-Urteil: 66–78). Insgesamt ist die Gewaltintensität der GF daher als hoch zu bewerten. Die Gruppe RC beging gemeinschaftlich mit anderen Akteuren eine Tat, die nur aufgrund glücklicher Umstände eine mittlere Gewaltintensität aufwies. Dennoch hatte sie ein hohes Gewaltpotenzial, wobei vom Anführer der Gruppe explizit vorgegeben wurde, keine tödlichen Waffen bei der Tatausführung zu benutzen (RC-Urteil: 35). Diese Tat bestand in einem Angriff auf politische Gegner*innen und Migrant*innen im Rahmen einer großen Gruppe von 15 Personen auf dem Schloßteichplatz in Chemnitz am 14. September 2018 (GF-Urteil: 34–38, 129). Nur wegen des schnellen Erscheinens der Polizei kam es zu wenigen, meist leichten Körperverletzungsdelikten (RC-Urteil: 37–38). Dennoch hatten die Taten und Bedrohungen im Zuge des Angriffs eine hohe Einschüchterungswirkung auf die Betroffenen, die bei einem Opfer sogar Todesangst auslösten (RC-Urteil: 37–38, 133). Der Angriff am Schloßteichplatz von RC war jedoch lediglich als Probelauf für einen zweiten Anschlag mit einem hohen Gewaltpotenzial geplant, denn es sollten diesmal auch Schusswaffen zum Einsatz kommen und nach Ansicht des Gerichts auch Todesopfer billigend in Kauf genommen werden (RC-Urteil: 95). Geplant war am 03. Oktober 2018 nach Ansicht des Gerichts, durch „bewaffnete gewaltsame, auch tödliche Anschläge bürgerkriegsähnliche Zustände“ (RC-Urteil: 30) zu schaffen, die der Ausgangspunkt für die Überwindung des demokratischen Systems in Deutschland werden sollten (RC-Urteil: 30). Auch das Gewaltpotenzial der weiteren Taten, die aufgrund des Zugriffs der Sicherheitsbehörden nicht mehr realisiert werden konnten, war hoch bis sehr hoch. So plante die OSS einen Sprengstoffanschlag auf eine bewohnte Asylbewerberunterkunft, bei dem auch potenziell tödliche Verletzungen von Menschen billigend in Kauf genommen worden seien (OSS-Urteil a: 48–51). Das Gewaltpotenzial der mutmaßlich von der GS geplanten Taten ist sogar als sehr hoch einzuschätzen. Sie sollen laut GBA mutmaßlich Anschläge auf Politiker*innen sowie mehrere bewaffnete Anschläge auf Moscheen „und die Tötung oder Verletzung einer möglichst großen Anzahl dort anwesender muslimischer Gläubiger“ geplant haben, um damit „bürgerkriegsähnliche Zustände“ herbeizuführen (Anklage gegen mutmaßliche Mitglieder sowie einen mutmaßlichen Unterstützer einer rechtsterroristischen Vereinigung („Gruppe S.“) erhoben, 2020). Die Zeit berichtet unter Berufung

auf die Ermittlungsakten und eigene Recherchen, dass die Anschläge gegen Politiker*innen tödlich sein sollten (Fuchs 2020). Die Süddeutsche Zeitung berichtet, dass sich auch eine lebensbedrohlich erkrankte Person aus der Gruppe dem Anführer als Selbstmordattentäter angeboten haben soll (Kampf/Ramelsberger/Spinrad 2020), was das mutmaßlich sehr hohe Gewaltpotenzial der GS nochmals steigert.

3.6 Kommunikationsstrategie

Bei der GF, die zwar keinen Organisationsnamen hatte, aber in der rechtsextremen Szene als „die Freitaler" (GF-Urteil: 30) bekannt war, ist als einzige der untersuchten Gruppen eine tatbezogene Kommunikation feststellbar. Schließlich publizierte sie zwei ihrer Anschläge im Nachgang in die Öffentlichkeit. Das geschah am 27. Juli 2015 nach ihrem Sprengstoffanschlag auf das Auto eines Stadtrats der Partei DIE LINKE. Über diesen wurde die Öffentlichkeit auf der Facebook-Seite der „Bürgerwehr FTL/360"[17] zunächst informiert und einige Stunden später wurden dort Bilder des angegriffenen PKW eingestellt (GF-Urteil: 49).[18] Auch der Sprengstoffangriff der Gruppe auf ein Parteibüro der Partei DIE LINKE am 20. September 2015 wurde über Facebook bildlich nach außen kommuniziert (GF-Urteil: 54). Während diese beiden Veröffentlichungen primär an die rechtsextreme Szene gerichtet waren, erfolgte durch die GF in einem Fall auch eine explizit nach außen gerichtete Kommunikation, indem sie am 01. Oktober 2015 an dem Parteibüro der Partei DIE LINKE zwei Plakate, jedoch ohne Namensnennung, anbrachte. Darin kündigten sie namentlich gekennzeichneten Personen, die von der GF als politische Gegner*innen betrachtet wurden, bevorstehende Anschläge auf sie an und nahmen auch direkt Bezug auf von ihnen durchgeführte Sprengstoffanschläge (GF-Urteil: 43–44).

Bei der OSS, RC und der GS fanden sich hingegen keine Anhaltspunkte für eine tatbezogene Kommunikation in die rechtsextreme Szene hinein oder nach außen, was jedoch auch auf die kurze Existenz der Gruppen zurückzuführen sein kann. Die OSS war allerdings sichtlich darum bemüht, über ihre Facebook-Seite sowie mit einem Video und Fotos auf YouTube neue Mitglieder anzuwerben (OSS-Urteil a: 18, 36–37). Bei RC war geplant, die bewaffneten subversiven Angriffe am 03. Oktober 2018 dem linksradikalen Spektrum anzulasten (RC-Urteil: 30). Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Taten von RC bewusst irreführend nach außen kommuniziert worden wären. Bei der geplanten Tat der OSS gegen eine Asylbewerber*innenunterkunft und den mutmaßlich geplanten Taten der GS (v. a. bewaffnete Angriffe auf Moscheen) gibt es keine Anhaltspunkte, dass diese von einem Tatbekenntnis der Gruppen begleitet werden sollten (OSS-Urteil: 48–49; Anklage gegen mutmaßliche Mitglieder sowie einen mutmaßlichen Unterstützer einer rechtsterroristischen Vereinigung („Gruppe S.") erhoben, 2020). Allerdings hätte allein diese Zielauswahl eine Tatkommunikation nach außen gehabt. Tatbekenntnisse der untersuchten Gruppen nach außen waren daher vor allem über die Zielauswahl gegeben.

17 Auf dieser gegen linke Aktivist*innen und Flüchtlingsunterstützer*innen gerichteten Facebook-Seite war der Angeklagte S. der GF laut Gerichtsurteil zeitweise als Administrator tätig (GF-Urteil: 29). Ein besonders häufiges Ziel von Negativbeiträgen auf der Seite war ein Stadtrat der Partei „DIE LINKE" (GF-Urteil: 29), dessen Auto später Ziel eines Sprengstoffanschlags der GF wurde (GF-Urteil: 45–49). Eine flüchtlingsfeindliche Ausrichtung und Gegnerschaft zur linken Szene hatte auch die Facebook-Seite „Widerstand Freital" des Gruppenmitglieds W., in der eines der „Windbergfotos" als Profilbild verwendet wurde, auf dem u. a. mehrere Mitglieder der GF abgebildet sind und das für die Vereinigung einen identitätsstiftenden Charakter hatte (GF-Urteil: 29).

18 Laut Gerichtsurteil wurden diese Bilder der Facebook-Seite vom Sohn eines Nachbarn des Stadtrats zur Verfügung gestellt, der diese direkt nach dem Anschlag aus dem vierten Stock angefertigt hat (GF-Urteil: 49)

3.7 Ideologie

Von den vier untersuchten Gruppen veröffentlichte lediglich die OSS Beiträge, in denen sie ihr ideologisches Selbstverständnis wiedergibt. Hierzu zählt insbesondere ein nationalistisch, rassistisch und verschwörungsideologisch geprägtes Video der Gruppe auf dem YouTube-Kanal „Thera Peut“ (OSS-Urteil a: 22). In einem Beitrag der „Abteilung für Presse und Öffentlichkeitsarbeit der OSS“ wird der Nationalismus der Gruppe unterstrichen, aber betont, dass dieser an die heutige Zeit angepasst sein müsse und keine abschreckende Wirkung auf große Teile der Bevölkerung haben solle (OSS-Urteil a: 22). Aus anderen Facebook-Beiträgen geht eine Asyl- und Muslim*innenfeindlichkeit der OSS hervor (OSS-Urteil a: 23). In der OSS existierten auch antisemitische, nationalsozialistische, gewalt- und waffenbefürwortende sowie menschenverachtende Äußerungen von Mitgliedern, die jedoch nur in gruppeninternen Chats kommuniziert wurden (OSS-Urteil a: 23–26).

Die Äußerungen von Mitgliedern in gruppeninternen Chatgruppen können auch Aufschluss über die ideologische Positionierung der untersuchten Gruppen geben, vor allem dann, wenn es ansonsten keine publizierten Beiträge einer Gruppe gibt, aus denen ihr ideologisches Selbstverständnis hervorgeht. Das ist etwa bei RC der Fall, dessen Gründer im Eingangsstatement des Gruppenchats schreibt: „es ist an der Zeit nicht nur Worte sprechen zu lassen sondern auch Taten!“ (RC-Urteil: 31) und dabei „effektive Schläge gegen jeden *Linksparasiten, Merkel-zombi [sic!], Mediendiktatur und deren Sklaven“ (RC-Urteil: 31) ankündigt. Zudem schreibt er darin, dass der NSU im Vergleich zu RC „wie die Kindergarten-Vorschulgruppe wirken“ (RC-Urteil: 31) wird. Anhand dieses Statements und der darin benannten Feindbilder wird nicht nur die für rechtsterroristische Gruppen typische Tatfokussierung deutlich, sondern auch eine im Rechtsextremismus übliche antidemokratische und verschwörungsideologisch geprägte Weltsicht. Sein Vergleich mit dem NSU sowie sein Gebrauch eines mit dem Nationalsozialismus assoziierten Zahlencodes („88,88 %“) in einer anderen Chatnachricht legen Sympathien für nationalsozialistisches Gedankengut nahe (RC-Urteil: 33).

Die zentralen Ideologieelemente des Rechtsextremismus, die sich in Chatbeiträgen der Gruppen OSS, GF und RC finden, sind Rassismus, Sozialdarwinismus und antidemokratische Grundüberzeugungen (OSS-Urteil b: 11–13; 54; GF-Urteil: 27–28, 276; RC-Urteil: 30, 51, 93). In Chatbeiträgen untersuchter Gruppen finden sich aber auch Belege für eine Asyl- und Muslim*innenfeindlichkeit (z. B. GF-Urteil: 66), die bei der OSS mehrfach auch eliminatorische Züge annahm. So bezeichnet zum Beispiel das OSS-Mitglied O. in der Chatgruppe des Führungszirkels seine rechtsterroristische Vereinigung „als eine ‚Organisation, die Flüchtlingen eine Heimat auf dem Friedhof schafft‘“ (OSS-Urteil a 39) und in einer Chatversammlung des OSS am 23. März 2015 zum Thema „Islam“ waren sich die Chateilnehmer*innen einig, „dass der Islam eine Bedrohung darstelle und „ausgerottet werden“ müsse (OSS-Urteil b: 13). Außerdem finden sich in den Chatbeiträgen der OSS, GF und RC auch Belege für eine Gewaltbereitschaft und Waffenaffinität (OSS-Urteil b: 15–17; GF-Urteil: 95, 182; RC-Urteil: 30–34). Eine Gewalt- und Waffenaffinität ist mutmaßlich auch in der GS vorhanden, denn allein aufgrund ihrer mutmaßlichen Anschlagspläne wird deutlich, dass die Gruppe wahrscheinlich eine Bereitschaft zum massiven Einsatz von bewaffneter Gewalt gehabt hätte (Anklage gegen mutmaßliche Mitglieder sowie einen mutmaßlichen Unterstützer einer rechtsterroristischen Vereinigung („Gruppe S.“) erhoben, 2020). Zudem lässt die vermeintliche Zielauswahl der GS darauf schließen, dass diese mutmaßlich muslim*innen- und

demokratiefeindlich sowie rassistisch eingestellt war (Drucksache 19/18305: 1–2; Gruppe S erwog offenbar Anschläge auf Habeck und Hofreiter, 2020). Ein verbindendes Element der untersuchten Gruppen OSS, GF, RC und mutmaßlich auch der GS ist zudem eine besonders ausgeprägte Menschenverachtung, die sich in erster Linie durch die (mutmaßlich) geplanten oder durchgeführten Anschläge offenbart. In den Gerichtsurteilen zur OSS, GF und RC finden sich außerdem in abgedruckten Chatbeiträgen von Mitgliedern Belege für menschenfeindliche Einstellungen (siehe z. B. OSS-Urteil b: 12–13; GF-Urteil: 38–39; RC-Urteil: 51). Eine bedeutsame ideologische Gemeinsamkeit, die mutmaßlich bei der GS, bei RC und in Ansätzen auch in der OSS vorhanden ist, ist das Ziel, durch Anschläge einen Bürgerkrieg selbst auszulösen und damit im Sinne eines Akzelerationalismus einen erwarteten Zusammenbruch des politischen Systems zu beschleunigen. Die Idee, zwischen ethnischen Gruppen einen Bürgerkrieg auszulösen, ist im Rechtsterrorismus nicht neu, aber wirkmächtig. Der Soziologe Matthias Quent beschreibt sie als „eines der zentralen Motive der im globalen Rechtsradikalismus einflussreichen apokalyptischen Bücher ‚The Turner Diaries' (1978) und ‚Hunter' (1989) von William L. Pierce, auf die sich verschiedene Neonazigruppen und Rechtsterrorist*innen beziehen" (Quent 2019b: 29).

4 Fazit

Der empirische Vergleich der untersuchten Gruppierungen OSS, GF, RC und GS hat gezeigt, dass diese eine (mutmaßlich) rechtsextreme Ideologie in Verbindung mit Gewaltbereitschaft, Waffenaffinität sowie einer stark ausgeprägten Menschenfeindlichkeit aufweisen. Auffällig ist, dass zwei der Gruppen auch akzelerationalistische Ideen verfolgten. Ihre (mutmaßlichen) Mitglieder lernten sich vor allem in Chatgruppen, aber zum Teil auch auf asylfeindlichen Demonstrationen oder in Bürgerwehren kennen. Alle Gruppen besaßen (mutmaßlich) eine oder mehrere Chatgruppen, die sich als Radikalisierungsbeschleuniger für den Entschluss zu schweren Straftaten erwiesen. Der Gruppenaufbau war mit einer Ausnahme hierarchisch und ihre (mutmaßlichen) Mitglieder stammten entweder aus einer Region oder aus verschiedenen Bundesländern. Die verurteilten Täter*innen lebten nicht in Komplettillegalität und waren fast ausschließlich Männer unterschiedlicher Altersgruppen und Berufssparten. Sie hatten in der Regel eine rechtsextreme Gesinnung, Haupt- oder Realschulabschluss und viele von ihnen waren vorbestraft, zum Teil auch wegen rechtsextremer Delikte. Keine der untersuchten Gruppen schaffte es über einen längeren Zeitraum zu existieren, da sie in weniger als einem Jahr von den Sicherheitsbehörden zerschlagen wurden und mit einer Ausnahme auch von diesen beobachtet wurden. Bei drei der vier untersuchten Organisationen führten jedoch glimpfliche Umstände (Zeug*innenaussagen, Informationen eines ehemaligen oder eines aktiven (mutmaßlichen) Gruppenmitglieds) entweder zur direkten Zerschlagung oder zu einer Beobachtung durch die Sicherheitsbehörden und anschließender Zerschlagung. Die Gewaltintensität der realisierten und das Gewaltpotenzial der (mutmaßlich) geplanten Taten waren oft hoch und zum Teil auch sehr hoch, wobei in den letzten Jahren eine Steigerung des Gewaltpotenzials deutlich wurde. Zwar konnten aufgrund des schnellen Zugriffs der Sicherheitsbehörden nur zwei der vier untersuchten Gruppen Straftaten realisieren, diese hatten jedoch nicht nur eine hohe Einschüchterungswirkung auf die Betroffenen, sondern beinhal-

teten zum Teil auch potenziell tödliche Delikte. Ziele und Opfer der Gewalt waren v. a. bestimmte Gruppen von Migrant*innen, darunter insbesondere Asylbewerber*innen, Muslim*innen sowie politische Gegner*innen v. a. aus dem linken Spektrum. Tatbekenntnisse mit expliziter Nennung des eigenen Organisationsnamens gab es trotz vereinzelter Fälle anonymer Tatkommunikationen nicht, wobei die rechtsterroristischen Botschaftstaten in der Regel für sich sprachen. Der empirische Vergleich hat abschließend die hohe Gefahr der untersuchten (mutmaßlich) rechtsterroristischen Gruppen deutlich gemacht, die in den letzten Jahren eher zugenommen hat. Es ist vor diesem Hintergrund zukünftig bei vergleichbaren rechtsterroristischen Vereinigungen mit schwersten Straftaten zu rechnen, weshalb eine adäquate Gefahreneinschätzung durch Politik, Medien und Gesellschaft notwendiger denn je erscheint.

Literaturverzeichnis

129a StGB. (2017, 22. Juli). Zugriff am 20. November 2020 unter: dejure.org/gesetze/StGB/129a.html.

Anklage gegen mutmaßliche Mitglieder sowie einen mutmaßlichen Unterstützer einer rechtsterroristischen Vereinigung („Gruppe S.“) erhoben. (2020, 13. November). Zugriff am 14. November 2020 unter www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung-vom-13-11-2020.html.

Backes, Uwe; Haase Anna-Maria; Logvinov, Michail; Mletzko, Matthias & Stoye, Jan (2014). Rechts motivierte Mehrfach- und Intensivtäter in Sachsen. Göttingen: V&R Unipress.

Dammers, Tobias & Kampf, Lena (2020). Verdächtige aus rechtsextremen Bürgerwehren. Zugriff am 18. November 2020 unter www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/gruppe-s-111.html.

Dierbach, Stefan (2016). Befunde und aktuelle Kontroversen im Problembereich der Kriminalität und Gewalt von rechts. In Fabian Virchow; Martin Langebach, & Alexander Häusler (Hrsg.), Handbuch Rechtsextremismus (S. 417–510). Wiesbaden: Springer VS.

Festnahme mutmaßlicher Mitglieder sowie Unterstützer einer rechtsterroristischen Vereinigung. (2020, 14. Februar). Zugriff am 20. November 2020 unter www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung2-vom-14-02-2020.html.

Flade, Florian; Kampf, Lena & Mascolo, Georg (2020). Die Radikalität der „Gruppe S.“. Zugriff am 21. November 2020 unter www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/terrorzelle-gruppe-s-105.html.

Flade, Florian; Kampf, Lena; Mascolo, Georg & Richter, Nicolas (2020). Der Traum vom Krieg. Süddeutsche Zeitung, 55, S. 3.

Fuchs, Christian (2020). Wie sich die Marion und der Nazi-Tony auf den Bürgerkrieg vorbereitet haben. Die Zeit, 27, S. 16.

GF-Urteil: OLG Dresden 2018 (07. März), Aktenzeichen 4 St 1/16.

Gräfe, Sebastian (2017). Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen erlebnisorientierten Jugendlichen, „Feierabendterroristen“ und klandestinen Untergrundzellen. Baden-Baden: Nomos.

Gruppe S erwog offenbar Anschläge auf Habeck und Hofreiter. (2020, 26. Februar). Zugriff am 07. November 2020 unter www.zeit.de/politik/deutschland/2020-02/rechter-terror-gruppe-s-anschlagsplaene-robert-habeck-gruenen-politiker.

Haller, Michael (2017). Die „Flüchtlingskrise“ in den Medien. Tagesaktueller Journalismus zwischen Meinung und Information. Eine Studie der Otto-Brenner-Stiftung, OBS-Arbeitsheft, 93, Frankfurt am Main.

Jansen, Frank (2016). Terror von Rechts im Visier der Justiz. Zugriff am 19. November 2020 unter www.tagesspiegel.de/politik/prozess-gegen-oldschool-society-terror-von-rechts-im-visier-der-justiz/13493548.html.

Jüttner, Julia; Knobbe, Martin & Wiedmann-Schmidt, Wolf (2020): Der 13. Mann. Der Spiegel, 10, S.47.

Kampf, Lena; Ramelsberger, Annette & Spinrad, Viktoria (2020). Werner und die starken Männer. Süddeutsche Zeitung, 265, S.3.

Kehlbach, Christoph & Nordhardt, Michael (2020). Vom NSU bis zur „Gruppe S.“. Zugriff am 19. November 2020 unter www.tagesschau.de/inland/rechtsextremistischer-terror-101.html.

Kempmann, Toni; Pittelkow, Sebastian & Marsen, Thiers (2017). Führung der Oldschool Society muss lange in Haft. Zugriff am 03. November 2020 unter www.br.de/nachricht/oldschool-society-olg-100.html.

Locke, Stefan (2019). Prozessauftakt gegen mutmaßliche Terrortruppe. Zugriff am 19. November unter www.faz.net/aktuell/politik/inland/prozessauftakt-am-oberlandesgericht-gegen-revolution-chemnitz-16410822.html.

Menhorn, Christian (2012). Der „Nationalsozialistische Untergrund“-Singuläres Phänomen im deutschen Rechtsextremismus? In Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Verfassungsschutz 1952–2012. Festschrift zum 60. Jubiläum des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (S. 343–368), Stuttgart.

OSS-Urteil a: OLG München 2017 (29. Juni), Aktenzeichen 2 StE 16/15–5.

OSS-Urteil b: OLG Dresden 2019 (22. Oktober), Aktenzeichen 4 St 1/17.

Pfahl-Traughber, Armin (2019). Rechtsextremismus in Deutschland. Eine kritische Bestandaufnahme. Wiesbaden: Springer VS.

Prozess gegen mutmaßliche Mitglieder der „Oldschool Society“ beginnt. (2019, 6. Februar). Zugriff am 18. November 2020 unter www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-02/oberlandesgericht-dresden-oldschool-society-rechtsextremismus-fluechtlinge.

Quent, Matthias (2019a). Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus. Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim: Juventa Verlag.

Quent, Matthias (2019b). (Nicht mehr) warten auf den „Tag X“. Ziele und Gefahren des Rechtsterrorismus. ApuZ, 49–50, S. 27–32.

RAA Sachsen e.V. (o.D.). Hintergründe. Zugriff am 19. November 2020 unter www.raa-sachsen.de/freital/hintergruende.

RC-Urteil: OLG Dresden 2020 (03. September), Aktenzeichen 4 St 3/19.

Schlottmann, Karin (2017). Verfassungsschutz wusste nichts über Gruppe Freital. Zugriff am 21. November 2020 unter https://www.saechsische.de/verfassungsschutz-wusste-nichts-ueber-gruppe-freital-3800436.html.

Stoll, Ulrich (2020). Der Informant der auspackte. Zugriff am 19. November 2020 unter www.zdf.de/nachrichten/panorama/rechte-terrorgruppe-informant-100.html.

Urteile gegen Mittäter von „Revolution Chemnitz“ bestätigt. (2020, 29. Dezember). Zugriff am 30. 12. 2020 unter www.mdr.de/sachsen/chemnitz/chemnitz-stollberg/urteil-landgericht-chemnitz-revolution-100.html.

Virchow, Fabian (2016). Nicht nur der NSU. Eine kleine Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland. Erfurt: Landeszentrale für politische Bildung.

Weitere Mitglieder der „Oldschool Society“ verurteilt. (2019, 10. Oktober). Zugriff am 19. November 2020 unter www.welt.de/regionales/sachsen/article201675072/Weitere-Mitglieder-der-Oldschool-Society-verurteilt.html.

Zwischen Hitlergruß und Beihilfe zu versuchtem Mord. (2020, 08. September). Zugriff am 20. November 2020 unter www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-dresden-gruppe-freital-unterstuetzer-gerichtsprozess/.

Anhang

Tabelle 1: Kennzeichen (mutmaßlich) rechtsterroristischer Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland von 2011 bis 2020

Gruppe	Oldschool Society (2015 – 2016)	Gruppe Freital (2015 – 2016)	Revolution Chemnitz (2018)	Gruppe S. (2019 – 2020)
Entstehung und Entwicklung	- entstand aus einer Chatgruppe - entwickelte sich erst zu einer terroristischen Vereinigung. - Zerschlagung und Beobachtung durch Sicherheitsbehörden	- entstand aus unterschiedlichen Kontexten (v. a. Bürgerwehr, Facebook-Seiten, asylkritischen bzw. -feindlichen Demonstrationen) - entwickelte sich erst zu einer terroristischen Vereinigung, Zerschlagung und Beobachtung durch Sicherheitsbehörden	- entstand aus einer Chatgruppe - von Beginn an terroristische Zielsetzung - Zerschlagung durch Sicherheitsbehörden	- entstand mutmaßlich aus einer Chatgruppe, aber sehr viele mutmaßliche Mitglieder sollen zuvor in Bürgerwehren aktiv gewesen sein - entwickelte sich erst zu einer mutmaßlich terroristischen Vereinigung - Zerschlagung und Beobachtung durch Sicherheitsbehörden
Ideologie	nationalistisch, rassistisch, asylfeindlich, antimuslimisch, antisemitisch, nationalsozialistisch, verschwörungsideologisch	rassistisch, asylfeindlich, Sozialdarwinistisch, antidemokratisch	rassistisch, sozialdarwinistisch, antidemokratisch, verschwörungsideologisch, akzlerationalistisch, Sympathien für Nationalsozialismus	mutmaßlich antimuslimisch, antidemokratisch, rassistisch, akzlerationalistisch,
Gruppenstruktur	- hierarchisch auf T.S. und F. und den von ihnen dominierten „Geheimrat“ ausgerichtet - 30 Mitglieder, davon 6 Kernmitglieder	- gleichgeordnet, aber mit einem besonderen Stimmgewicht von F. und S. - 12 Mitglieder und Unterstützer*innen, davon 8	- hierarchisch auf Christian K. ausgerichtet - 8 Kernmitglieder und 6 Mittäter*innen - Mitglieder lebten nicht in der Komplettillegalität	- hierarchisch mutmaßlich auf Werner S und z. T. auf Tony E. ausgerichtet - 11 mutmaßliche Mitglieder und ein mutmaß-

Gruppe	Oldschool Society (2015 – 2016)	Gruppe Freital (2015 – 2016)	Revolution Chemnitz (2018)	Gruppe S. (2019 – 2020)
Gruppenstruktur	- Mitglieder lebten nicht in der Komplettillegalität - Kernmitglieder wohnten in vier Bundesländern	Kernmitglieder - Mitglieder lebten nicht in der Komplettillegalität - Kernmitglieder wohnten in derselben Region	- Kernmitglieder wohnten in derselben Region	licher Unterstützer angeklagt, ein Festgenommener in U-Haft gestorben - keine dieser Personen lebte in der Komplettillegalität - Medienhinweise auf Unterstützungsumfeld - Festgenommene wohnten in sechs Bundesländern
Täter*innenprofil	- vier Kernmitglieder vorbestraft (davon zwei einschlägig) - politische Gesinnung rechtsextrem und häufig nationalsozialistisch, vier Kernmitglieder waren ehemalige oder aktive Parteimitglieder der NPD - Schulabschlüsse der Kernmitglieder: ohne (2x), Hauptschule (4x) - Alterspanne der Kernmitglieder: 23 bis 57 - Anzahl der weiblichen Kernmitglieder: 1	- zwei Kernmitglieder vorbestraft (davon eines einschlägig) - politische Gesinnung rechtsextrem und in drei Fällen nationalsozialistisch Schulabschlüsse der Kernmitglieder: Hauptschule (3x), Realschule (5X) - Alterspanne der Kernmitglieder: 19 bis 38 - Anzahl der weiblichen Kernmitglieder: 1	- Anzahl der vorbestraften Kernmitglieder: 7 (davon 5 einschlägig) - politische Gesinnung rechtsextrem und bei fast allen nationalsozialistisch - Schulabschlüsse der Kernmitglieder: ohne (2x), Hauptschule (3x), Realschule (3x) - Altersspanne der Kernmitglieder: 21 bis 32 - Anzahl der weiblichen Kernmitglieder: 0	- unter den mutmaßlichen Mitgliedern sollen sich nach Medienberichten vorbestrafte Personen befunden haben - Medienberichte legen heterogene politische Gesinnung dieser Personen nahe (Rechtsextremismus, Rechtspopulismus) – mutmaßliche Altersspanne: 31 bis 60 Jahre - keine gesicherten Erkenntnisse zu Schulabschlüssen in der Gruppe - keine Hinweise auf Leben der Festgenomme-

Gruppe	Oldschool Society (2015 – 2016)	Gruppe Freital (2015 – 2016)	Revolution Chemnitz (2018)	Gruppe S. (2019 – 2020)
Täter*innenprofil				nen in der Komplettillegalität - Anzahl der weiblichen mutmaßlichen Kernmitglieder: 0
Ziele/Opfer der Gewalt	Personen mit ausländischen Wurzeln, v. a. Muslim*innen, Asylbewerber*innen, namhafte Salafist*innen, Moscheen	politische Gegner*innen v. a. aus dem linken Spektrum, darunter auch Politiker*innen durch Anschläge auf deren Eigentum oder deren Arbeitsstätte, Asylbewerber*innen, geplante Geflüchtetenunterkunft, Teilnahme an rassistischen Ausschreitungen in Heidenau	politische Gegner*innen v. a. Antifaschist*innen, Migrant*innen	mutmaßlich politisch Andersdenkende (darunter nach Medienberichten Politiker*innen), Muslim*innen, Moscheen; nach Medienberichten sollen auch Anschläge auf Migrant*innen erwogen worden sein
Ziele/Opfer der Gewalt				
Gewaltintensität	geplanter Sprengstoffanschlag auf Asylbewer*innenheim mit in Deutschland verbotenen pyrotechnischen Gegenständen mit hoher Sprengwirkung	hauptsächlich Sprengstoffanschläge teils auf Gegenstände, aber mit hoher Einschüchterungswirkung und auch welche mit Personenschäden; Anschlagsserie wies eine	Gewalttaten gegen politische Gegner*innen und Personen mit Migrationshintergrund bei einem koordinierten Angriff (nur durch Intervention der Sicherheitsbehörden mittlere Gewaltintensität); geplan-	mutmaßlich sehr hohes Gewaltpotenzial durch Schusswaffengebrauch; laut Anklage des GBA: Auslösung von bürgerkriegsähnlichen Zuständen durch bewaffnete Angriffe auf Moscheen

Gruppe	Oldschool Society (2015 – 2016)	Gruppe Freital (2015 – 2016)	Revolution Chemnitz (2018)	Gruppe S. (2019 – 2020)
Gewaltintensität		ansteigende Frequenz und Gewaltintensität auf	ter Anschlag am 03. 10. 2018 mit Schusswaffen, der eine bürgerkriegsähnliche Situation schaffen sollte (hohes Gewaltpotenzial)	und der Tötung einer möglichst großen Anzahl dort anwesender muslimischer Gläubiger; gewaltsames Vorgehen gegen politisch Andersdenke wurde erwogen
Kommunikationsstrategie	- nach innen: nein, aber nicht tatbezogene Bemühung über soziale Medien neue Mitglieder zu rekrutieren - nach außen: ja, wäre durch Zielauswahl gegeben gewesen	- nach innen: ja - nach außen: ja	- nach innen: nein - nach außen: ja, aber bei dem geplanten False-Flag Anschlag am 03. 10. 2018 wären diese bewusste irreführend gewesen	- nach innen: nein - nach außen: ja, wäre durch Zielauswahl gegeben gewesen